

# § 60 AMSG Prüfung durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft

AMSG - Arbeitsmarktservicegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

1. (1)Die Gebarung des Arbeitsmarktservice unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
2. (2)Die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice unterliegt der Prüfung durch die Volksanwaltschaft.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)